

MKGE 9 Nr. 160

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_9_Nr_160

FR: ATMC 9 n° 160

IT: STMC 9 n. 160

Volltext

Nr. 160 306 kaverne vom Täter an sich genommen werden; Bedeutung eines Stempel- aufdruckes auf solchen Plänen des Inhalts, dass si e na eh Gebrauch unauf- gefordert an den Absender zurückzusenden seien. Violation de secrets militaires par négligence (art. 106, 3e al. CPM): notion de secret militaire (confirmation de la jurisprudence antérieure, spécialement ad art. 86 CPM); viole des secrets militaires au sens de l'art. 106, 1 er al., CPM, celui qui s'ap- proprie sans droit les plans d'un dépôt militaire souterrain; portée de l'ap- position sur de tels plans d'un timbre à teneur duquel iis doivent, apres emploi, être retournés spontanément à l' expéditeur. Violazione di segreti militari per negligenza (art. 106 cpv. 3 CPM): definizione de l segreto militare (conferma della giurisprudenza precedente specialmente in relazione con l'art. 86 CPM); viola dei segreti militari ai sensi dell'art. 106 cpv. 1 CPM chi s'impossessa senza diritto dei piani di un deposito militare sotterraneo; porta ta dell'ap- plicazione su tali piani di un timbro secondo il quale essi son o da ritornare, dopo l'uso, spontaneamente al mittente. Aus den Erwägungen: I. - Der Beschwerdeführer rügt zunächst eine V erletzung des Art. 106 MStG. Er ist der Auffassung, die vom Militärkassationsgericht vorge- nommene Auslegung des Geheimnisbegriffes, auf die sich die Vorinstanz berief, gehe eindeutig zu w ei t. N ach d em Grundsatz > müsse ein potentieller Täter aufgrund klarer Abgrenzungskriterien erkennen können, was geheim zu halten sei und was nicht. Diese ergäben sich aus der Verfügung des Eidg. Militärdepartements (EMD) vom 24. Dezember 1970 über klassifizierte militärische Akten, w ona eh sãm tliche Akten, di e eines besonderen Schutzes bedürfen, entsprechend zu klassifizieren seien. Folglich könnten nur Akten mit der Klassifizierung >, > oder > unter Art. 106 MStG fallen. Auf den hier zur Diskussion stehenden Dokumenten fehle jedoch ein solcher Ver- merk. So sei sich der Angeklagte zur Zeit der T at auch nicht bewusst gewesen, geheime Dokumente in Händen zu halten. Z u diesem Bewusstsein sei er erst im V erlaufe des Strafverfahrens gelangt. Das MStG und das StGB kennen zwar keinen gesetzlich definierten und auch keinen einheitlichen Geheimnisbegriff. Dieser kannje nach den Tatbe- ständen, in denen Geheimnisverletzungen mit Strafe bedroht sind, mehr oder weniger weit sein. Die Geheimnisbegriffe der Art. 106 und 86 MStG stimmen aber insofern überein, als sie Tatsachen betreffen, die weder offen- kundig noch allgemein bekannt sind, und an deren Geheimhaltung mit Rücksicht auf die Landesverteidigung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Den gleichen Geheimnisbegriff, abgesehen vom Merkmal der Rücksicht auf die Landesverteidigung, kennt übrigens auch das Bundesgericht bei der Aus-
307 Nr. 160 legung von Art. 273 StGB (BGE 98 IV 210, 101 IV 313). Für den Geheimnis- begriff der ersterwähnten Tatbestände des MStG ist nicht entscheidend, o b die Behörden den Geheimhaltungswillen formell bekunden und zum Bei- spiel Aktenstücke mit irgendwelchen Klassifizierungsvermerken versehen. Denn massge ben d für d en Geheimnischarakter eines Schriftstückes ist allein dessen Inhalt. So erfüllen Tatsachen, die für die Landesverteidigung nicht von Bedeutung sind undan deren Geheimhaltung folglich

kein schutzwürdiges Interesse besteht, den Geheimnisbegriff selbst dann nicht, wenn die Behörden sie geheimhalten wollen, als > klassifizieren oder mit einer anderen Bezeichnung der militärischen Geheimsphäre zurechnen. In einem Klassifizierungsvermerk liegt damit nicht mehr als ein, freilich nicht unwichtiges, Indiz für den Geheimnischarakter des betreffenden Schriftstückes (MKGE 4 Nr. 102; 7 Nr. 34; 8 Nr. 66; MKGE 24. 11.72 i.S. F., K. und M; BGE 97 IV 116 ff.). Es besteht kein Grund, diese gefestigte Rechtsprechung zu ändern. Geht man von dieser Rechtsprechung aus, so kann den vom Angeklagten behändigten Plänen für eine militärische Lagerkaverne der Geheimnischarakter nicht abgesprochen werden. Nach einer Mitteilung der Gruppe für Generalstabsdienste handelt es sich um Pläne für eine unterirdische militärische Anlage, die von der Direktion der eidg. Bauten erstellt wurde und jetzt von der Kriegsmaterialverwaltung verwaltet wird. Da die Pläne immerhin Auskunft über die Grösse eines wesentlichen Objektteiles geben würden, seien sie dem Inhalt nach als > zu klassifizieren. Ein solcher Vermerk sei auf den Plänen nur deshalb nicht angebracht worden, weil sie noch vor der obgenannten Verfügung des EMD aus dem Jahre 1970 erstellt worden seien (act. 12, 18). Es versteht sich, dass mit Rücksicht auf die Landesverteidigung ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung dieser Pläne besteht und deren Inhalt weder offenkundig noch allgemein bekannt war. Erfahrungsgemäss können auch aus bruchstückhaften Informationen wesentliche Rückschlüsse auf Angelegenheiten der militärischen Geheimsphäre gezogen werden. Das Fehlen eines eigentlichen Klassifizierungsvermerks ändert daran, wie erwähnt, nichts. Die Pläne waren immerhin mit dem eingangs erwähnten Stempelaufdruck versehen, der zumindest erkennen liess, dass sie nur einem bestimmten Kreis befugter Personen zugänglich sein sollten. Schon darin lag zumindest ein ausreichender Hinweis für den Geheimnischarakter dieser Schriftstücke (MKGE 18. 11.76 i.S. P., Erw. 2). Der Angeklagte hat diesen Hinweis denn auch entsprechend verstanden. Schon in der Voruntersuchung erklärte er, er habe angenommen, dass es sich um vertrauliche Pläne über militärische Anlagen handle (act. 35). Auch vor Schranken räumte er wiederholt ein, schon gewusst zu haben, dass es vertrauliche Pläne seien; vertraulich bedeute für ihn, dass er die Pläne nicht weitergeben und davon auch nicht weitererzählen dürfe (act. 49). Nun macht der

Nr. 160, 161 308 V erteidiger geltend, das Tatbestandselement des geheimen Charakters müsse dem Angeklagten im Verlaufe des Verfahrens > worden sein. Hiefür bestehen indessen keinerlei Anhaltspunkte. Auch wenn der Angeklagte an der Hauptverhandlung auf Befragen des Verteidigers nicht mehr sagen konnte, was auf den Plänen aufgedruckt war, und wenn er die Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassifizierungen nicht kannte, so brachte er doch sowohl in der Voruntersuchung wie vor Schranken übereinstimmend und mit durchaus glaubhaften Formulierungen seine eigene, zutreffende Vorstellung über den Charakter der fraglichen Dokumente zum Ausdruck. Im übrigen billigte die Vorinstanz dem Angeklagten zu, dass er mangels militärischer Ausbildung nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig gehandelt habe. Ihr auf Art. 106 Abs. 3 MStG lautender Schuldspruch entgeht daher dem Vorwurf der Gesetzesverletzung. 2.- ... (30. März 1979, M. e. DG 5) 161. Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG), Missbrauch und Verschleuderung von Material (Art. 73 MStG), Diebstahl (Art. 129 MStG) und Veruntreuung (Art. 131 MStG); Gegenseitiger Anwendungsbereich dieser Strafnormen: Strafrechtliche Qualifikation der unrechtmässigen Wegnahme von Korpsmaterial: in Missachtung von Ziff. 4 e des Munitionsbefehls nach Hause genommene Munition ist als Diebstahl (Art. 131 MStG), nicht aber als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG) zu ahnden, auch wenn durch diese Wegnahme das Rechtsgut der dienstlichen Ordnung verletzt wird.

Strafrechtliche Qualifikation des unerlaubten Versehens von Taschenmunition: Vorrang der Strafnorm des Missbrauchs und der Ver- sehleuderung von Material (Art. 73 MStG) vor derjenigen der Nichtbefol- gung von Dienstvorschriften (Art. 72 MStG). Inobservation de prescriptions de service (art. 72 CPM), abus et dilapida- tion de matériel (art. 73 CPM), vol (art. 129 CPM) et abus de confiance (art. 131 CPM): champs d'application respectifs de ces dispositions: qualification de l'appropriation illégitime de matériel de corps: emporter chez soi des munitions, en enfreignant le ch. 4, let. e, de l'ordre concernant les munitions., constitue soit un vol (art. 129 CPM)., soit un abus de con- fiance (art. 131 CPM)., mais non un e inobservation de prescriptions de service (art. 72 CPM), alors même que l'intérêt protégé par l'ordre de service susdit est lésé; qualification du fait d'avoir tiré sans permission ses munitions de poche:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.